

Anlage zum Verwaltungsgebührentarif der Stadt Bad Münstereifel

Auszug aus der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 08.08.2023 (GV. NRW. 2023 S. 490)

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EURO
1	Allgemeines	
1.1	Allgemeine Angelegenheiten Die Tarifstellen 1.1.1 bis 1.1.6 und 1.1.9 finden nur Anwendung, soweit in den nachfolgenden Tarifstellen des Allgemeinen Gebührentarif nichts Anderweitiges geregelt ist.	
1.1.1	Beglaubigungen Beglaubigung einer Abschrift, Kopie, Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung	20 bis 100
1.1.2	Bescheinigungen, Zweitschriften Erteilung einer Bescheinigung oder Ausstellung einer Zweitschrift	20 bis 100
1.1.4	Auskünfte Erteilung von mündlichen oder schriftlichen Auskünften	10 bis 100
1.1.6	Versendung von Akten	5 bis 100
1.1.7	Auffangtarifstelle Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen	0 bis 500
1.1.8	Rechtsbehelfe Erteilung von Bescheiden über die Zurückweisung von Widersprüchen gemäß § 15 Absatz 4 des Gebührengesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) in der jeweils geltenden Fassung	
1.1.8.1	Dritter, die sich durch die Sachentscheidung beschwert fühlen	10 bis 500
1.1.8.2	gegen Kostenentscheidungen	10 bis 250
2	Sicherheit, Ordnung und Verkehr	
2.1	Sicherheit	
2.1.4	Feuerlöschwesen Zusammenarbeit der Brandschutzdienststellen nach § 25 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in der jeweils geltenden Fassung mit	

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EURO
	den staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes nach § 16 Absatz 2 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung 2018 vom 29. April 2000 (GV. NRW. S. 422) in der jeweils geltenden Fassung	
2.1.4.1	Abgabe von Stellungnahmen über die Prüfung von Bauvorlagen durch die Brandschutzdienststelle hinsichtlich der Belange des abwehrenden Brandschutzes auf Veranlassung von staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes	
2.1.4.1.1	Abgabe von Stellungnahmen zur Vorbereitung von Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes nach § 68 Absatz 2 Nummer 3 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung	100 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.1.4, je bauliche Anlage
2.2	Ordnung	
2.2.1	Meldewesen	
2.2.1.1	Melderegisterauskunft, auch mündliche und einfache schriftliche, und Datenbestätigung	
2.2.1.1.1	Einfache Melderegisterauskunft	
2.2.1.1.1.1	nach § 44 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden BMG je Betroffenen	11
2.2.1.1.1.2	nach § 49 Absatz 2 BMG je Betroffenen	6
2.2.1.1.1.3	nach § 44 Absatz 1 BMG auf elektronischem Weg, der eine erfolglose Anfrage nach § 49 Absatz 1 bis 2 BMG je Betroffenen im gleichen Fachverfahren vorausgegangen ist	5
2.2.1.1.2	Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 45 Absatz 1 BMG je Betroffenen	15
2.2.1.1.3	Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht je Betroffenen	15 bis 50
2.2.1.1.4	Melderegisterauskunft, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind je Betroffenen	40 bis 100

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EURO
2.2.1.1.5	Melderegisterauskunft als Gruppenauskunft nach § 46 BMG	
2.2.1.1.5.1	bei manueller Auskunftserteilung je ausgewählten Einwohner	10
2.2.1.1.5.2	bei automatisierter Auskunftserteilung	200 bis 3000
2.2.1.1.6	Datenbestätigung nach § 49a Absatz 1 BMG je Betroffenen	6
2.2.1.1.7	Melderegisterauskunft nach § 50 Absatz 1 BMG	200 bis 2000
2.2.1.1.8	Melderegisterauskunft nach § 50 Absatz 2 BMG ohne Postentgelte je Jubiläumsfall	10
2.2.1.1.9	Melderegisterauskunft nach § 50 Absatz 3 BMG	100 bis 3000
2.2.1.2	Sonstige Bescheinigungen im Meldewesen	9
	Ergänzende Regelung zu den Tarifstellen 2.2.1.1 und 2.2.1.2: 1. Die Tarifstellen 2.2.1.1 bis 2.2.1.2 finden entsprechende Anwendung, wenn einer Behörde oder öffentlichen Stelle eines anderen Bundeslandes Daten aus dem Melderegister übermittelt werden und keine Gegenseitigkeit im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 des GebG NRW gegeben ist. 2. Die Tarifstellen 2.2.1.1 bis 2.2.1.2 finden entsprechende Anwendung bei Auskünften nach § 35 BMG, sofern nicht entsprechende internationale Abkommen eine Gebührenfreiheit vorsehen.	
2.2.1.3	Mittelbare Datenübermittlungen nach den §§ 34, 34a, 35 und 38 BMG im Wege des Auftragsdatenverhältnisses Gebühr: Die Tarifstellen 2.2.1.1.1 bis 2.2.1.1.5 und 2.2.1.1.7 finden entsprechende Anwendung.	
2.2.1.4	Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen in schriftlicher Form oder durch Übersenden auf Datenträgern in gesicherter Form nach § 34 Absatz 6, Absatz 2 Satz 5 BMG trotz verfügbarer Datenübermittlung nach § 34 Absatz 2 Satz 5 BMG je Betroffenen	11
2.2.1.5	Zulassung eines Portals nach § 49 Absatz 3 BMG Gebühr: nach Zeitaufwand gemäß Tarifstelle 2.1.1.0; Mindestgebühr	360
2.2.2	Personenstandswesen	
2.2.2.1	Eheschließung	
2.2.2.1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeits- zeugnisses	40

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EURO
2.2.2.1.4	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten und beziehungsweise oder außerhalb der Amtsräume des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	66 bis 120
2.2.2.3	Namensrechtliche Erklärungen	
2.2.2.3.2	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	9
2.2.2.3.3	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen	30
2.2.2.3.4	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung	30
2.2.2.4	Sonstige Amtshandlungen	
2.2.2.4.4	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31. Dezember 2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	10
2.2.2.4.5	Erteilung einer Personenstandsurkunde nach § 55 PStG	10
2.2.2.4.6	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 2.2.2.4.4 beziehungsweise 2.2.2.4.5	
2.2.2.4.9	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können je nach Aufwand	17 bis 66
2.2.2.4.10	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	10
2.2.4	Fundsachen	
2.2.4.1	Verwahrung von Fundsachen	
2.2.4.1.1	im Werte von 26 Euro bis 150 Euro	10
2.2.4.1.2	im Werte von 151 Euro bis 500 Euro	15
2.2.4.1.3	im Werte von 501 Euro bis 1 000 Euro	20
2.2.4.1.4	je weitere angefangene 500 Euro zusätzlich	20
2.2.4.2	Zuschlag für die Verwahrung sperriger Fundsachen, Fahrräder, Kinderwagen und Ähnliches je Gegenstand	15
3	Bau, Gebäude und Wohnen, Raumordnung	

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EURO
3.1	Baurechtliche Angelegenheiten	
3.1.1	Berechnung der Gebühren, Begriffe	
3.1.1.4	Zeitaufwand Bei der Berechnung der Gebühr nach Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Für die Arbeitsstunde wird ein Betrag von 1,35 Prozent des Monatsgrundgehalts einer Landesbeamtin oder eines Landesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 berechnet. Der Betrag wird vom für die Bauaufsicht zuständigen Ministerium jährlich im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben. Sofern im Folgenden eine Tarifstelle vorsieht, dass eine Gebühr nach Zeitaufwand zu berechnen ist, ist für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren je angefangene 15 Minuten ein Viertel dieses Betrages zugrunde zu legen.	
3.1.4	Grundgebühren	
3.1.4.9	Genehmigungsfreie Wohngebäude, sonstige Gebäude, Nebengebäude und Nebenanlagen nach § 63 Absatz 1 und 4 der Landesbauordnung 2018	
3.1.4.9.1	Vorzeitige Mitteilung der Gemeinde nach § 63 Absatz 3 Satz 5 der Landesbauordnung 2018	50
3.1.4.9.2	Bestätigung der Gemeinde, dass sie keine Erklärung nach § 63 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 der Landesbauordnung 2018 abgegeben hat	50
	Ergänzende Regelung zu den Tarifstellen 3.1.4.9.1 und 3.1.4.9.2: Die Gebühr nach den Tarifstellen 3.1.4.9.1 und 3.1.4.9.2 darf nur erhoben werden, wenn die Amtshandlungen auf Antrag vorgenommen wurden	
3.3	Denkmalschutz	
3.3.1	Entscheidungen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 DSchG NRW in der jeweils geltenden Fassung	
3.3.1.1	über das Verwenden von Mess- und Suchgeräten, die geeignet sind, Bodendenkmäler aufzufinden	75
3.3.1.2	über das Graben nach Bodendenkmälern sowie das Bergen von Bodendenkmälern einschließlich der Überwachung der danach erlaubten Maßnahmen	50 bis 500
3.3.2	bei denkmalrechtlichen Entscheidungen und der Überwachung der danach erlaubten Maßnahmen die Hinzuziehung von Sachverständigen einschließlich Hilfskräften notwendig, so sind die für die Inanspruchnahme des Sachverständigen einschließlich Hilfskräfte entstehenden Kosten als Auslagen zu erstatten.	

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EURO
4	Umwelt	
4.6	Immissionsschutz	
4.6.4	Amtshandlungen nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LImSchG	
4.6.4.1	Entscheidung über eine Ausnahmegewilligung vom Verbot des Verbrennens im Freien nach § 7 Absatz 2 LImSchG	10 bis 100
4.6.4.2	Entscheidung über eine Ausnahmegewilligung vom Verbot von Betätigungen nach § 9 Absatz 2 LImSchG, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind	10 bis 1000
4.6.4.3	Entscheidung über eine Ausnahmegewilligung vom Verbot der Benutzung von Tongeräten nach § 10 Absatz 4 LImSchG	25 bis 500
4.6.4.4	Prüfung einer Anzeige nach § 11 Absatz 1 LImSchG	10 bis 100
	Hinweis zur Tarifstelle 4.6.4.4: Eine besondere Gebühr für die Ausnahmegewilligung nach § 11 Absatz 2 Satz 2 LImSchG wird nicht erhoben.	
7	Natur	
7.1	Übergreifende Regelungen	
7.1.1	Ermittlung des Verwaltungsaufwandes, Aufschläge und Versäumnisgebühren	
7.1.1.1	Sofern im Folgenden eine Tarifstelle vorsieht, dass eine Gebühr nach Zeitaufwand zu berechnen ist, sind für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren je angefangenen 15 Minuten, sofern nichts anderes bestimmt ist, die vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlichten, jeweils gültigen Stundensätze (Richtwerte) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen.	
	Soweit eine Behörde über eine Kosten- und Leistungsrechnung verfügt und im Folgenden eine Tarifstelle vorsieht, dass eine Gebühr nach Zeitaufwand zu berechnen ist, können, abweichend von den vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlichten, jeweils gültigen Stundensätzen, für die Berechnung je angefangenen 15 Minuten die Stundensätze der Kosten- und Leistungsrechnung zugrunde gelegt werden, sofern nichts anderes bestimmt ist.	
	Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten als Zeitaufwand mitberechnet und die Auslagen, wie beispielsweise Reisekosten oder Materialkosten, soweit diese nicht bereits in die Berechnung der Stundensätze eingeflossen sind, gesondert berechnet.	

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EURO
------------------	------------	-------------------

Hinweis:

Auf § 2 Absatz 3 des Gebührengesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (**GV. NRW. S. 524**) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden GebG NRW, wird hingewiesen. Die sich aus der Kosten- und Leistungsrechnung ergebenden aktuellen Stundensätze sind von den Kreisordnungsbehörden gemäß der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekannt zu machen.

Soweit das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen Stundensätze für die Berechnung des Zeitaufwandes zu Grunde legt, die von den Stundensätzen des Runderlasses des Ministeriums des Innern „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ vom 17. April 2018 (MBI. NRW. S. 192) in der jeweils geltenden Fassung abweichen, gibt das für Umweltschutz zuständige Ministerium die jeweils aktuellen Stundensätze im Ministerialblatt bekannt. Diese werden dann auch auf der Internetseite <http://www.lanuv.nrw.de> bekanntgemacht.

Das für Forsten zuständige Ministerium gibt die jeweils aktuellen Stundensätze für den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt. Diese werden zudem auf der Internetseite www.wald-und-holz.nrw.de bekanntgemacht.

7.1.1.2

Werden Amtshandlungen der Tarifstelle 7 außerhalb der Dienststunden veranlasst, erhöhen sich die Gebühren

- a) an Samstagen, am 24. Dezember, am 31. Dezember (ganztägig) und an sonstigen Werktagen in dem Zeitraum zwischen 19 Uhr und 7 Uhr um einen Aufschlag von 25 Prozent sowie
- b) an Sonn- und Feiertagen um einen Aufschlag von 50 Prozent.

Spezielle Bestimmungen in Tarifstellen zu Amtshandlungen außerhalb der Dienstzeit bleiben unberührt.

7.1.1.3

Kann eine Amtshandlung auf Grund eines Umstandes, den der Gebührenschuldner zu vertreten hat, nicht oder nur verzögert durchgeführt werden, fällt eine Versäumnisgebühr an. Diese Gebühr ist nach den Kosten für Personal nach den Tarifstellen 7.1.1.1 bis 7.1.1.2 zu berechnen, das in Erwartung der nicht oder verzögert erfolgten Amtshandlung eingesetzt war und insofern andere Amtsgeschäfte nicht wahrnehmen konnte. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten.

7.5

Forsten

7.5.1

Amtshandlungen nach dem Landesforstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546)

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EURO
	in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LFoG und dem Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden KrWG	
7.5.1.21	Forstfachliche Beiträge in Fragen der Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege nach § 60 Absatz 3 LFoG) Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 7.1.1.1 bis 7.1.1.3	
7.7	Fischerei und Aquakultur	
7.7.1	Amtshandlungen nach dem Landesfischereigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NW. S. 516, ber. S. 864) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LFischG	
7.7.1.1	Erteilung eines Jahresfischereischeins nach den §§ 31 und 36 LFischG	8
7.7.1.2	Erteilung eines Fünfjahresfischereischeins nach den §§ 31 und 36 LFischG	24
7.7.1.3	Erteilung eines Jugendfischereischeins nach den §§ 32 und 36 LFischG	4
7.7.1.4	Erteilung eines Sonderfischereischeins nach den §§ 32a und 36 LFischG	8
7.7.1.5	Erteilung eines Sonderfischereischeins für fünf Jahre nach den §§ 32a und 36 LFischG	24
7.7.1.6	Erteilung eines Ersatzfischereischeins bei Verlust des Original-Fischereischeins nach § 36 LFischG	5
10	Gewerbe, Handel und Wirtschaft, Handwerk	
10.1	Gewerberecht	
10.1.1	Gewerberechtliche Angelegenheiten (Ausübung des Gewerbes)	
10.1.1.1	Amtshandlungen nach der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden GewO	
10.1.1.2	Anzeigen, Auskünfte, Bescheinigungen	
10.1.1.2.1	Bestätigung des Eingangs einer Anzeige über eine vorübergehende grenzüberschreitende Betätigung in einem Gewerbe, dessen Aufnahme und Ausübung nach deutschem Recht einen Sachkunde- oder Unterrichtsnachweis voraussetzt nach § 13a Absatz 2 Satz 2 GewO	20
10.1.1.2.2	Überprüfung von ausländischen Befähigungsnachweisen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit nach § 13c GewO	50 bis 300

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EURO
10.1.1.2.3	Bescheinigungen des Empfanges und Prüfung der Anzeige über den Beginn oder die Verlegung eines Gewerbebetriebes sowie über den Wechsel des Gegenstandes des Gewerbes, die Ausdehnung auf nicht geschäftsübliche Waren oder Leistungen oder die Änderung des Namens des Gewerbetreibenden nach § 15 Absatz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 1 und § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 2a GewO	
10.1.1.2.3.1	für natürliche Personen und vertretungsberechtigte Gesellschafter von Personengesellschaften, die keine juristischen Personen sind	26
10.1.1.2.3.2	für juristische Personen, auch wenn sie vertretungsberechtigte Gesellschafter von Personengesellschaften sind	33
10.1.1.2.3.3	für jeden weiteren gesetzlichen Vertreter bei juristischen Personen	13
10.1.1.2.4	Ausstellung einer Zweitschrift der Gewerbeanmeldung, –ummeldung oder –abmeldung für den Gewerbetreibenden	15
10.1.1.2.5	Auskünfte aus den Unterlagen der für die Gewerbeüberwachung zuständigen Behörden	5 bis 100
10.1.1.5	Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit	
10.1.1.5.1	Entscheidung über den Antrag auf Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten nach § 33c Absatz 1 und 2 GewO	100 bis 5000
10.1.1.5.2	Entscheidung über den Antrag auf Bestätigung der Geeignetheit eines Aufstellortes für Spielgeräte nach § 33c Absatz 3 GewO	50 bis 2500
10.1.1.6	Andere Spiele mit Gewinnmöglichkeiten	
10.1.1.6.1	Entscheidung über den Antrag auf Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spiels mit Gewinnmöglichkeit nach § 33d Absatz 1 bis 3 GewO je Spiel	
10.1.1.6.1.1	mit Geldgewinn	100 bis 650
10.1.1.6.1.2	mit Warengewinn	50 bis 325
10.1.1.6.2	Prüfung der Zuverlässigkeit beim Wechsel des gesetzlichen Vertreters oder beim Eintritt eines weiteren gesetzlichen Vertreters bei juristischen Personen bei Erlaubnissen nach § 33d Absatz 1 GewO	100 bis 3000
10.1.1.6.3	Erteilung nachträglicher Auflagen, Änderung oder Ergänzung bestehender Auflagen zur Erlaubnis nach § 33d GewO	100 bis 1000
10.1.1.6.4	Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis nach § 33d GewO zum Betrieb eines Gewerbes nach den §§ 48, 49 VwVfG NRW	100 bis 3000
10.1.1.8	Bewachungsgewerbe	

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EURO
10.1.1.8.1	Entscheidung über den Antrag auf Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes und Wiederholungsprüfung nach § 34a Absatz 1 GewO	250 bis 5000
10.1.1.8.2	Prüfung der Zuverlässigkeit und Qualifikation beim Wechsel des gesetzlichen Vertreters oder beim Eintritt eines weiteren gesetzlichen Vertreters bei juristischen Personen nach § 34a Absatz 1 GewO in Verbindung mit § 16 der Bewachungsverordnung vom 3. Mai 2019 (BGBl. I S. 692) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden BewachV	100 bis 3000
10.1.1.8.3	Prüfung der Zuverlässigkeit und Qualifikation der Betriebsleitung oder einer mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person und Wiederholungsprüfung nach § 34a Absatz 1 GewO in Verbindung mit § 16 der BewachV	100 bis 3000
10.1.1.8.4	Betriebskontrolle pro eingesetztem Mitarbeiter einschließlich Fahrzeiten	
10.1.1.8.4.1	für die ersten 60 Minuten	60 bis 80
10.1.1.8.4.2	zuzüglich pro angefangene 15 Minuten	15 bis 20
10.1.1.8.5	Erteilung nachträglicher Auflagen, Änderung oder Ergänzung bestehender Auflagen zur Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes nach § 34a Absatz 1 Satz 2 GewO	100 bis 1000
10.1.1.8.6	Prüfung der Zulassung von Wachpersonal, Wiederholungsprüfung und von Änderungsanträgen nach § 34a Absatz 1a GewO	60 bis 500
10.1.1.8.7	Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes nach den §§ 48, 49 VwVfG NRW	150 bis 3000
10.1.1.8.8	Untersagung der Beschäftigung einer Person mit Bewachungsaufgaben nach § 34a Absatz 4 GewO	150 bis 2000
10.1.1.12	Reisegewerbe	
	Hinweis: Die nachfolgenden Amtshandlungen der Tarifstellen 10.1.1.12.1 und 10.1.1.12.2, 10.1.1.12.4 bis einschließlich 10.1.1.12.7, 10.1.1.12.9 und 10.1.1.12.12 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36), soweit sie sich nicht auf Gewerbe im Sinne der §§ 33d, 34, 34a, 34c Absatz 1 Nummer 2, 34d GewO beziehen. Die Gebührenfestsetzung ist daher, abgesehen von den genannten Ausnahmen, auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.	
10.1.1.12.1	Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer	

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EURO
	Reisegewerbekarte nach den §§ 55 und 57 GewO	50 bis 1500
10.1.1.12.2	Entscheidung über den Antrag auf Änderung der zugelassenen Reisegewerbetätigkeiten nach § 55 Absatz 3 GewO	10 bis 500
10.1.1.12.3	Ausstellung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte nach § 60c Absatz 2 GewO	15
10.1.1.12.4	Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Feilbieten von Waren gelegentlich von Messen und so weiter nach § 55a Absatz 1 Nummer 1 GewO	25 bis 200
10.1.1.12.5	Entscheidung über den Antrag auf Zulassung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte für besondere Verkaufsveranstaltungen nach § 55a Absatz 2 GewO	25 bis 200
10.1.1.12.6	Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte nach § 55b Absatz 2 GewO	25 bis 200
10.1.1.12.7	Entscheidung über den Antrag auf Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Ausübung des Reisegewerbes an Sonn- und Feiertagen nach § 55e Absatz 2 GewO	25 bis 200
10.1.1.12.8	Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für die Veranstaltung eines anderen Spiels im Sinne des § 33d Absatz 1 Satz 1 GewO im Reisegewerbe nach § 60a Absatz 2 Satz 2 GewO	25 bis 200
10.1.1.12.9	Prüfung der Zuverlässigkeit beim Wechsel des gesetzlichen Vertreters oder beim Eintritt eines weiteren gesetzlichen Vertreters bei juristischen Personen bei Erlaubnissen nach § 55 GewO	100 bis 3000
10.1.1.12.10	Erteilung nachträglicher Auflagen, Änderung oder Ergänzung bestehender Auflagen zur Erteilung einer Reisegewerbekarte nach § 55 Absatz 3 GewO	50 bis 1000
10.1.1.12.11	Rücknahme oder Widerruf der Reisegewerbekarte nach den §§ 48, 49 VwVfG NRW	100 bis 3000
10.1.1.12.12	Entgegennahme der Anzeige eines Wanderlagers, Prüfung, Kontrolle und mögliche Untersagung nach § 56a GewO	50 bis 500
10.1.1.13	Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste	

Hinweis:

Die nachfolgenden Amtshandlungen der Tarifstellen 10.1.1.13.1 bis einschließlich 10.1.1.13.1.7 und 10.1.1.13.3 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EURO
10.1.1.13.1	Entscheidung über den Antrag auf Festsetzung nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz nach § 69 Absatz 1 Satz 1 und § 69a GewO	
10.1.1.13.1.1	Messen nach § 64 GewO	50 bis 3000
10.1.1.13.1.2	Ausstellungen nach § 65 GewO	50 bis 3000
10.1.1.13.1.3	Volksfesten nach § 60b GewO	50 bis 3000
10.1.1.13.1.4	Großmärkten nach § 66 GewO	50 bis 3000
10.1.1.13.1.5	Wochenmärkten nach § 67 GewO	100 bis 3000
10.1.1.13.1.6	Spezialmärkten nach § 68 Absatz 1 GewO	50 bis 3000
10.1.1.13.1.7	Jahrmärkten nach § 68 Absatz 2 GewO	50 bis 3000
10.1.2.13.2	Kontrolle pro eingesetztem Mitarbeiter einschließlich Fahrzeiten	
10.1.1.13.2.1	für die ersten 60 Minuten	60 bis 80
10.1.1.13.2.2	zuzüglich pro angefangene 15 Minuten	15 bis 20
10.1.1.13.3	Entscheidung über die Änderung oder Aufhebung einer Festsetzung nach § 69b Absatz 3 GewO	50 bis 1000
10.1.1.13.4	Erteilung nachträglicher Auflagen, Änderung oder Ergänzung bestehender Auflagen zur Festsetzung nach § 69a Absatz 2 GewO	50 bis 1000
10.1.1.13.5	Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung nach den §§ 48, 49 VwVfG NRW	50 bis 2000
10.1.1.14	Gaststätten Amtshandlungen nach dem Gaststättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. S. 3418) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden GastG	
	Hinweis: Die nachfolgenden Amtshandlungen der Tarifstellen 10.1.1.14.1 bis einschließlich 10.1.1.14.8 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.	
10.1.1.14.1	Entscheidung über den Antrag auf Erlaubnis oder Stellvertretungserlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes nach § 2 Absatz 1 und § 9 GastG	25 bis 3500
10.1.1.14.2	Entscheidung über den Antrag auf Änderung der Gaststätten-erlaubnis wegen Änderung der Betriebsart, Betriebszeit oder der	

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EURO
	Betriebsräume nach § 2 GastG	25 bis 1500
10.1.1.14.3	Entscheidung über den Antrag auf vorläufige Erlaubnis zur Übernahme eines bestehenden Gaststättenbetriebes nach § 11 Absatz 1 GastG	25 bis 1000
10.1.1.14.4	Entscheidung über den Antrag auf vorläufige Stellvertretungs- erlaubnis nach § 11 Absatz 2 GastG	25 bis 1000
10.1.1.14.5	Entscheidung über Fristverlängerungen nach den §§ 8, 9 und 11 GastG	25 bis 250
10.1.1.14.6	Entscheidung über den Antrag auf vorübergehende Gestattung aus besonderem Anlass nach § 12 GastG	25 bis 1000
10.1.1.14.7	Entscheidung über den Antrag auf Verkürzung der Sperrzeit nach § 3 Absatz 6 der Gewerberechtsverordnung vom 17. November 2009 (GV. NRW. S.626) in der jeweils geltenden Fassung	25 bis 250
10.1.1.14.8	Prüfung der Zuverlässigkeit beim Wechsel der oder des Vertretungsberechtigten oder beim Eintritt eines weiteren gesetzlichen Vertreters bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Vereinen nach § 4 Absatz 2 GastG	100 bis 3000
10.1.1.14.9	Kontrolle pro eingesetztem Mitarbeiter einschließlich Fahrzeiten	
10.1.1.14.9.1	für die ersten 60 Minuten	60 bis 80
10.1.1.14.9.2	zuzüglich pro angefangener Viertelstunde	15 bis 20
10.1.1.14.10	Untersagung der Beschäftigung unzuverlässiger Personen nach § 21 Absatz 1 GastG	50 bis 1000
10.1.1.14.11	Erteilung nachträglicher Auflagen, Änderung oder Ergänzung bestehender Auflagen zur Gaststättenerlaubnis nach § 5 Absatz 1 GastG oder Erlass von Anordnungen gegenüber Betreibern erlaubnisfreier Gaststättengewerbe nach § 5 Absatz 2 GastG	25 bis 1000
10.1.1.14.12	Rücknahme oder Widerruf der Gaststättenerlaubnis nach § 15 GastG	100 bis 3000
12	Arbeits- und Sozialrecht, Gesundheit, Pflege-, Pflegefachassistenz- und Gesundheitsfachberufe, Wohn- und Teilhabegesetz, Betreuungsrecht	
12.1	Gesundheitsrechtliche Angelegenheiten	
12.1.11	Untersuchungen und Bescheinigungen durch die Untere Gesundheitsbehörde einschließlich einfacher körperlicher Untersuchungen, mit Ausnahme der Untersuchungen aus Anlass von Kindesannahmen	

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EURO
12.1.11.5	Entscheidungen und Bescheinigungen aus Anlass eines Todesfalles je Fall	25 bis 40
12.1.11.6	Entscheidung über das Ausstellen eines Leichenpasses	25
12.1.11.8	Entscheidung über die Genehmigung zur Ausgrabung einer Leiche	25